



Der Betreuungsunterhalt im neuen Unterhaltsrecht

von Fachanwalt für Familienrecht Jörn Hauß, Duisburg
Vorabdruck aus FamRB 12/07

Am 9.11.2007 hat der Bundestag das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts in zweiter und dritter Lesung verabschiedet. Dieses seit vielen Jahren erwartete Reformwerk war im Mai 2007 durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28.2.2007 - 1 BvL 9/04, FamRZ 2007, 965 = FamRB 2007, 226 gestoppt worden, weil das Bundesverfassungsgericht in der unterschiedlichen Behandlung des Betreuungsunterhaltsanspruchs verheirateter und nicht verheirateter Elternteile eine grundrechtswidrige Ungleichbehandlung gesehen und den Gesetzgeber zur Korrektur bis zum 1.1.2009 aufgefordert hatte (siehe hierzu Hauß, FamRB 2007, 211 ff.). Damit war eine korrigierende Angleichung der Voraussetzungen von §§ 1570 und 1615I BGB erforderlich. Gleichmaßen war aber auch der mühselig und bemüht wirkende Kompromiss zur Rangfolge in § 1609 BGB, der dem Kinder betreuenden verheirateten Elternteil Vorrang vor dem nicht verheirateten Elternteil einräumte, noch stärker ins schiefe Licht möglicher Verfassungswidrigkeit geraten, als er ohnehin schon stand.

1. Die Neuregelung zum 1.1.2008

Die von Mai bis November 2007 dauernde Denkpause ist vom Gesetzgeber genutzt worden, die Voraussetzungen des Betreuungsunterhalts für verheiratete und nicht verheiratete Eltern (fast) vollständig einander anzugleichen. Die einschlägigen Normen lauten nunmehr:

§ 1570 Unterhalt wegen Betreuung eines Kindes

- (1) ¹Ein geschiedener Ehegatte kann von dem anderen wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes *für mindestens drei Jahre nach der Geburt Unterhalt verlangen.* ²*Die Dauer des Unterhaltsanspruchs verlängert sich, solange und soweit dies der Billigkeit entspricht.* ³*Dabei sind die Belange des Kindes und die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen.*
- (2) Die Dauer des Unterhaltsanspruchs verlängert sich darüber hinaus, wenn dies unter Berücksichtigung der Gestaltung von Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit in der Ehe sowie der Dauer der Ehe der Billigkeit entspricht.

§ 1609 Rangfolge mehrerer Unterhaltsberechtigter

Sind mehrere Unterhaltsberechtigte vorhanden und ist der Unterhaltspflichtige außerstande, allen Unterhalt zu gewähren, gilt folgende Rangfolge:

1. minderjährige unverheiratete Kinder und Kinder im Sinne des § 1603 Abs. 2 Satz 2,
2. Elternteile, die wegen der Betreuung eines Kindes unterhaltsberechtigt sind oder im Fall einer Scheidung wären, sowie Ehegatten und geschiedene Ehegatten bei einer Ehe von langer Dauer; *bei der Feststellung einer Ehe von langer Dauer sind auch Nachteile im Sinne des § 1578b Abs. 1 Satz 2 und 3 zu berücksichtigen,*
3. Ehegatten *und geschiedene Ehegatten*, die nicht unter Nummer 2 fallen,
4. Kinder, die nicht unter Nummer 1 fallen,
5. Enkelkinder und weitere Abkömmlinge,
6. Eltern,
7. weitere Verwandte der aufsteigenden Linie; unter ihnen gehen die Näheren den Entfernteren vor.

§ 1615/Unterhaltsanspruch von Mutter und Vater aus Anlass der Geburt

- (1) ¹Der Vater hat der Mutter für die Dauer von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt des Kindes Unterhalt zu gewähren. ²Dies gilt auch hinsichtlich der Kosten, die infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung außerhalb dieses Zeitraums entstehen.
- (2) ¹Soweit die Mutter einer Erwerbstätigkeit nicht nachgeht, weil sie infolge der Schwangerschaft oder einer durch die Schwangerschaft oder die Entbindung verursachten Krankheit dazu außerstande ist, ist der Vater verpflichtet, ihr über die in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Zeit hinaus Unterhalt zu gewähren. ²Das Gleiche gilt, soweit von der Mutter wegen der Pflege oder Erzie-



hung des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann. ³Die Unterhaltspflicht beginnt frühestens vier Monate vor der Geburt *und besteht für mindestens drei Jahre nach der Geburt.* ⁴*Sie verlängert sich, solange und soweit dies der Billigkeit entspricht.* ⁵*Dabei sind insbesondere die Belange des Kindes und die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen.*

- (3) ¹Die Vorschriften über die Unterhaltspflicht zwischen Verwandten sind entsprechend anzuwenden. ²Die Verpflichtung des Vaters geht der Verpflichtung der Verwandten der Mutter vor. ³§ 1613 Abs. 2 gilt entsprechend. ⁴Der Anspruch erlischt nicht mit dem Tod des Vaters.
- (4) ¹Wenn der Vater das Kind betreut, steht ihm der Anspruch nach Absatz 2 Satz 2 gegen die Mutter zu. ²In diesem Falle gilt Absatz 3 entsprechend.

Bereits eine flüchtige Lektüre des neuen § 1570 BGB macht deutlich, dass die Denkpause nicht nur zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts genutzt wurde. Vielmehr ist der Betreuungsunterhaltsanspruch neu justiert worden.

a) Mindestbetreuungsunterhaltsanspruch drei Jahre

Das noch geltende (alte) Recht sieht weder in § 1570 noch in § 1615/BGB eine Mindestdauer des Unterhaltsanspruchs vor. Lediglich in § 1615/BGB ist der Betreuungsunterhalt für den Regelfall auf drei Jahre begrenzt.

Indem der Gesetzgeber nun für verheiratete und unverheiratete Kinder betreuende Elternteile eine **Mindestdauer** des Unterhaltsanspruchs von drei Jahren begründet (**Basisunterhalt**), wird der bislang ungeschriebene Grundsatz Gesetz, dass sich ein das Kind betreuender Elternteil in den ersten Lebensjahren des Kindes grundsätzlich frei entscheiden können soll, wie das Kind betreut wird. Der mit der Reform nachdrücklich verfolgte Grundsatz der nahehelichen Eigenverantwortlichkeit (§ 1569 BGB n.F.) wird indessen durch die Garantie eines mindestens drei Jahre währenden Betreuungsunterhaltsanspruchs abgeschwächt. Dies gilt umso mehr, als **einfache Billigkeit** für eine Verlängerung des Betreuungsunterhalts über die Dreijahresfrist hinaus ausreicht (§ 1570 Abs. 1 S. 2 BGB). Die vom Gesetz angebotenen Abwägungskriterien (Belange des Kindes und bestehende Möglichkeiten der Kinderbetreuung, § 1570 Abs. 1 S. 3 BGB) machen zwar deutlich, dass **kindbezogene Billigkeitskriterien im Vordergrund** stehen. Die amtliche Gesetzesbegründung selbst weist den Weg über die Dreijahresgrenze hinaus: „...wenn das Kind unter der Trennung besonders leidet und daher der persönlichen Betreuung durch einen Elternteil bedarf.“ Es ist zu befürchten, dass das trennungsbedingte Leiden der Kinder nun verstärkt zur Stabilisierung eines Unterhaltsanspruchs instrumentalisiert werden und die Frage der Fremd- oder Eigenbetreuung zu einer Häufung von Verfahren nach § 1687 BGB führen wird, wenn es um die Frage der Betreuung eines Kindes in Ganztagskindergarten oder -schule geht. Dies sind – jedenfalls nach Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes – mit Sicherheit Fragen von erheblicher Bedeutung für das Kind.¹ Jedenfalls ist die Einfügung einer Mindestdauer des Betreuungsunterhaltsanspruchs gegenüber der ursprünglich geplanten Reformregelung eine legislativ gewollte Verstärkung des Betreuungsunterhaltsanspruchs.

Allerdings kann auch nicht übersehen werden, dass der Gesetzgeber mit dieser Einteilung des Betreuungsunterhalts in einen Basis- und einen Billigkeitsunterhalt trotz der ‚Dreijahresgarantie‘ ein **Regel-Ausnahmeverhältnis** geschaffen hat. Regelmäßig wird der Betreuungsunterhalt für drei Jahre gewährt. Die Ausnahme einer längeren Bedarfszeit hat der Kinder betreuende Elternteil geltend zu machen.

Für die **anwaltliche Praxis** hat die Neuformulierung des Betreuungsunterhalts in § 1570 Abs. 1 BGB konkrete Auswirkungen:

- Der Unterhalt begehrende Gatte kann einen **Betreuungsunterhalt zunächst nur für die Zeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes** geltend machen (Basisunterhalt), da zu einem früheren Zeitpunkt weder die Belange des Kindes noch die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung abzuschätzen sind.

¹ Für die Tagesbetreuung, Kindergarten und Kinderhort Staudinger/Salgo, 2006, § 1687 BGB Rz. 42; Bamberger/Roth/Veith, § 1687 BGB Rz. 8.



- Einen **Billigkeitsbetreuungsunterhaltsanspruch** nach § 1570 Abs. 1 S. 2 BGB über die Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes hinaus muss der unterhaltsberechtigte Gatte nach Ablauf des Basisunterhaltes ggf. in einem **neuen Unterhaltsverfahren** geltend machen.
- Während der **Basisunterhaltsanspruch** aufgrund der gesetzlichen Formulierung nahezu **begründungslos** geltend gemacht werden kann,
- erfordert der anwaltliche Vortrag für den **Billigkeitsbetreuungsunterhaltsanspruch** die Auseinandersetzung mit den Belangen des Kindes und den bestehenden Betreuungsmöglichkeiten. Insoweit ist der **Unterhaltsberechtigte darlegungspflichtig**.²

Dies wird zu einer Vervielfältigung von Unterhaltsverfahren führen. Die Aufspaltung des Betreuungsunterhaltsanspruchs in einen Basis- und einen Billigkeitsunterhaltsanspruch wird dazu führen, den nahehelichen Betreuungsunterhalt zurückzudrängen, wenn der Ausbau an qualifizierten Kinderbetreuungseinrichtungen und guten Ganztagschulen anhält. Insoweit hat der Gesetzgeber mit der jetzigen Formulierung des § 1570 BGB die Öffnung des Betreuungsunterhaltsanspruchs für die weitere gesellschaftliche Entwicklung eingeleitet. Von Quantität und Qualität der Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen dieser Gesellschaft und von ihrem Verhältnis zu binnenfamiliärer oder gesellschaftlicher Erziehung von Kindern wird es daher abhängen, wie sich das Unterhaltsrecht weiterentwickelt. Die jetzt gefundene Kompromisslösung eröffnet mit der Einführung eines eigenen Basisunterhaltes jedenfalls die Chance, diese gesellschaftliche Entwicklung stärker in die Rechtsprechung zu inkorporieren.

b) Wegfall der „Erwartungsklausel“ in § 1570 BGB

Sowohl für den verheirateten als auch den nicht verheirateten Elternteil sieht das noch geltende Recht vor, dass Betreuungsunterhalt nur „soweit“ verlangt werden kann, als vom betreuenden Elternteil „wegen Pflege oder Erziehung eines Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann“. Dies hat sich geändert. Der geschiedene Ehegatte, der ein gemeinschaftliches Kind betreut, hat einen völlig **gesicherten Anspruch auf einen Betreuungsunterhaltsanspruch bis mindestens zur Vollendung des dritten Lebensjahres** des Kindes. Der mit dem anderen Elternteil nie verheiratete ein gemeinschaftliches Kind betreuende Elternteil hat jedoch nach wie vor nur einen Betreuungsunterhaltsanspruch, „soweit“ von ihm „wegen der Pflege oder Erziehung des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann“.

Dieser Normunterschied ist nicht zufällig und sicher nicht auf ein Redaktionsversehen des Gesetzgebers zurückzuführen. Im ursprünglichen Regierungsentwurf (BT-Drucks. 16/1830) war § 1570 BGB – wie das geltende Recht auch – mit der „Soweit-Einschränkung“ versehen:

§ 1570 BGB-RegE Unterhalt wegen Betreuung eines Kindes

Ein geschiedener Ehegatte kann von dem anderen Unterhalt verlangen, solange und soweit von ihm wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann. *Dabei sind auch die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen.*

Diese „Soweit-Einschränkung“ findet sich jetzt nur noch beim Betreuungsunterhaltsanspruch nicht miteinander verheirateter Eltern. Konsequenz: Der Betreuungsunterhaltsanspruch eines mit dem Unterhaltspflichtigen nicht verheiratet gewesenen Elternteils ist nunmehr **zeitlich identisch** wie der von verheirateten Elternteilen geregelt. Das Bundesverfassungsgericht hatte jedoch „die unterschiedliche Regelung der Unterhaltsansprüche wegen der Pflege oder Erziehung von Kindern in § 1570 BGB einerseits und § 1615/Abs. 2 S. 3 BGB andererseits mit Art. 6 Abs. 5 GG“³ für unvereinbar gehalten. Daran hat sich zwar etwas geändert, **signifikante Unterschiede bleiben** jedoch bestehen.

Zwar haben Rechtsprechung und Literatur **in der Vergangenheit** trotz der „Erwartungsklausel“ stets entschieden, dass der das Kind **betreuende Elternteil sich grundsätzlich frei für die**

² Borth, FamRZ 2006, 813 (814).

³ So wörtlich Leitsatz 1 der Entscheidung des BVerfG v. 28.2.207 – 1 BvL 9/04, FamRZ 2007, 965.



Betreuung entscheiden könne.⁴ Gleichwohl haben bestehende Fremdbetreuungsmöglichkeiten stets eine Rolle gespielt, insbesondere dann, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil als Betreuungsperson in Betracht kam.⁵ Die Entscheidung des betreuenden Elternteils musste nach bislang geltendem Recht wegen der „Erwartungsklausel“ von einem **objektiven Standpunkt aus gerechtfertigt** sein.⁶ Die Praxis wird abwarten müssen, bis ein Betreuungsunterhaltsanspruch eines Elternteils unter Hinweis auf anderweitig bestehende zumutbare Betreuungsmöglichkeiten scheidet und das Verfassungsgericht über die Verfassungskonformität der nun vorliegenden Normen zu entscheiden hat. Vielleicht ist der Gesetzgeber bis dahin so gründlich in der gesellschaftlichen und verfassungsrechtlichen Realität angekommen, den Betreuungsunterhalt wirklich einheitlich und diskriminierungsfrei für Kinder verheirateter und nicht verheirateter Eltern zu regeln.

c) Reiches Kind/armes Kind

Die jetzt gefundene Kompromisslösung in der Formulierung von § 1570 BGB schafft **keinen Gleichklang mit dem sozialrechtlichen Normgefüge**. Passte der ursprüngliche Regierungsentwurf mit seiner klaren Sprache noch zu § 10 SGB II, wonach einem Hilfsbedürftigen jede Arbeit zuzumuten sei, es sei denn, die Ausübung der Arbeit **gefährde die Erziehung** seines wenigstens drei Jahre alten Kindes, widerstehen nunmehr trotz bestehender Möglichkeiten der Kinderbetreuung bereits die nicht gewährten „**Belange des Kindes**“ einer Fremdbetreuung des Kindes. Zu diesen „Belangen des Kindes“ gehören die Ausbildung seiner individuellen Persönlichkeit und Fähigkeiten etwa in Sport und Musik, ferner die Förderung seiner künstlerischen ebenso wie seiner sozialen Kompetenz und seiner Teamfähigkeit. „Belange des Kindes“ können daher sowohl in teil- als auch in ganztägiger Betreuung in Kindergarten und Schule erfüllt werden. Vieles spricht dafür, beim Betreuungsunterhalt nur in Ausnahmen eine andere Wertung als im Sozialrecht gelten zu lassen. Danach wird der Betreuungsunterhalt in der Regel nur soweit und solange gewährt werden müssen, wie eine Betreuung des Kindes in Kindergarten und Schule nicht möglich ist, weil sie den „Belangen des Kindes“ entgegensteht. Ob dann Teilnahme am frühmorgentlichen Tennis- und Golfunterricht einer Fremdbetreuung widerspricht, wird die Rechtsprechung zu entscheiden haben. Die vom Gesetzgeber in der Begründung angegebenen „Trennungsbelastungen“ eines Kindes wird man nur in seltenen Fällen durch eine höhere individuelle Zuwendung des selbst trennungsbelasteten Elternteils beseitigen können.

Die soziale Realität, dass Kinder von Eltern, die Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen, nur dann die persönliche Betreuung ihrer Eltern genießen können, wenn „Gefahr für die Erziehung“ des Kindes droht, während es bei den Nicht-Sozialhilfebeziehern um die „Wahrung der Belange“ des Kindes geht, konnte der Gesetzgeber familienrechtlich wohl nicht beseitigen.

c) Der „Treueunterhalt“, § 1570 Abs. 2 BGB

§ 1570 BGB hat einen neuen Absatz 2 erhalten. Danach ist eine Verlängerung des Betreuungsunterhaltsanspruchs über die aus kindbezogenen Gründen des § 1570 Abs. 1 S. 2 BGB geltende Frist hinaus möglich, wenn dies unter Berücksichtigung der Gestaltung von Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit in der Ehe sowie der Dauer der Ehe der Billigkeit entspricht. Die Begründung führt aus, der Gesetzgeber habe wegen des Schutzes, den die eheliche Verbindung durch Art. 6 Abs. 1 GG erfährt, den geschiedenen besser stellen wollen als den unverheirateten Elternteil.

In der Tat hatte das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 28.2.2007 diese legislative Möglichkeit erwähnt und eröffnet. Ob es allerdings ratsam war, diesen Hinweis in der jetzt gewählten Form aufzugreifen, ist fraglich. Der Betreuungsunterhalt wird gewährt wegen einer bestehenden Betreuungsnotwendigkeit eines Kindes. In diesen rechtsethisch aus dem Interesse des Kindes formulierten Unterhaltsanspruch nun eine unterhaltsrechtliche „Treueprämie“ aufzunehmen, muss fraglich sein. Böswillig könnte man annehmen, der Gesetzgeber habe Angst vor der von ihm geschaffenen Befristungs- und Begrenzungsmöglichkeit bekommen und den Betreu-

⁴ OLG Bremen FamRZ 2000, 636; *Büttner*, FamRZ 2000, 781; *Puls*, FamRZ 1998, 865 (872); Empfehlungen des 14. DFGT, AK 4 Nr. 1; *Wever/Schilling*, FamRZ 2002, 582; Palandt/*Diederichsen*, 66. Aufl., § 1615/BGB Rz. 10; *Johannsen/Henrich/Graba*, Eherecht, 4. Aufl., § 1615/BGB R. 6.

⁵ AG und LG Würzburg FF 1997, 54 m. Anm. *Schnitzler*, KK-FamR/*Schwolow*, § 1615/BGB Rz. 8.

⁶ *Staudinger/Engler*, 2000, § 1615/BGB Rz. 47; *AnwK-BGB/Schilling*, § 1615/BGB Rz. 9.



ungsunterhalt ggf. bis zum Altersunterhalt prolongieren wollen. Dogmatisch ist die „**ehespezifische Ausprägung des Betreuungsunterhalts**“ als Art „Annexanspruch“⁷ des Anspruchs nach § 1570 Abs. 1 BGB konstruiert.

Es ist vielfach kritisiert worden, dass das neue Unterhaltsrecht das in der Ehe gefundene und praktizierte Rollenverhalten missachte und lang gewachsene Vertrauenstatbestände abrupt und ersatzlos zerstöre. Ob dies aber dazu führen musste, den Betreuungsunterhalt zu prolongieren, ist mehr als fraglich. Dieses Anliegen wäre besser in anderen Unterhaltsansprüchen aufgehoben gewesen. Dies gilt umso mehr, als unklar ist, wie denn die Verlängerung zu bemessen ist. Der Betreuungsunterhalt ist bislang an die bestehende Betreuungsnotwendigkeit geknüpft gewesen. Entfiel diese, konnte ein Unterhaltsanspruch auch nicht mehr auf § 1570 BGB gestützt werden. Für den **Basisunterhalt** nach § 1570 Abs. 1 S. 1 BGB ist die Befristung („mindestens drei Jahre nach der Geburt“) bereits im Normtext erhalten. Der daran anschließende **Billigkeitsbetreuungsunterhalt** (§ 1570 Abs. 1 S. 2 BGB) wird nur „solange und soweit dies der Billigkeit entspricht“ gewährt, er trägt also seine Befristung in sich selbst.

Der in § 1570 Abs. 2 BGB nunmehr vorgesehene „**Treueunterhalt**“ verlängert den Betreuungsunterhalt, wenn dies der Billigkeit entspricht. Die Gesetzesbegründung führt dazu aus: „Ist die ehebedingte ‚Billigkeit‘ einer Verlängerung festgestellt, verlängert sich der Unterhaltsanspruch ohne weiteres.“ Dies spricht dafür, dass es sich bei den Unterhaltsansprüchen des § 1570 BGB um **generell befristet auszusprechende Unterhaltsansprüche** handelt.

2. Ausblick

Die Erwartung an die Unterhaltsrechtsreform war auf eine Zurückdrängung des nahehelichen Unterhalts gerichtet. In der Tat sind die Betonung der nahehelichen Eigenverantwortlichkeit in § 1569 BGB n.F., die Einführung einer generellen Befristungsregelung in § 1578b BGB n.F. und die Neudefinition der „angemessenen Erwerbstätigkeit“ in § 1574 BGB n.F. geeignet, den nahehelichen Unterhalt zurückzudrängen. Die Implementierung einer Mindestdauer des Betreuungsunterhalts mit einer relativ volatil zu bestimmenden Verlängerungsoption und einem ebenso unkonturierten „Treueunterhalt“ sollte all diejenigen beruhigen, die einen unterhaltsrechtlichen Paradigmenwechsel befürchteten. Diese Regelungen tragen umgekehrt vielmehr die Gefahr der Ausweitung des Betreuungsunterhalts in sich. Vielleicht kommt aber auch alles anders. Immerhin formuliert die amtliche Begründung optimistisch, dass „die im Einzelfall zu bestimmende Billigkeit sich im Übrigen auch nach dem allgemeinen und in § 1569 BGB künftig für den nahehelichen Unterhalt ausdrücklich verankerten Prinzip der Eigenverantwortung des Unterhaltsbedürftigen“ zu richten habe. Auch stellt die Begründung klar, dass – wie auch bisher – die über das dritte Lebensjahr hinaus bestehende Betreuungsunterhaltsberechtigung nur „soweit und solange“ besteht, als es der Billigkeit entspricht. Die Abkehr des jetzigen Normtextes von der Rigidität des ursprünglichen Regierungsentwurfs schafft Interpretationsräume für die Gerichte. Es ist zu befürchten, dass die jetzige Lösung der **weiteren Regionalisierung** der Rechtsanwendung Vorschub leisten wird.

Für die Anwaltschaft wird das neue Recht mehr **Unsicherheiten in der Ergebnisprognose** als das alte Recht bringen. Das liegt nicht an dem mit jedem Normwechsel verbundenen Erfahrungsverlust. Die Implementierung eines **Übermaßes an Billigkeitskorrektiven** schafft Unsicherheiten, die nur durch ausladenden substantiierten Sachvortrag zu den ehelichen Verhältnissen beherrscht werden können. Akten werden dadurch dicker. Das kann nur durch schnelle Entscheidungsfindung in erstinstanzlichen Verfahren verhindert werden. Daran hätten alle, Gerichte, Anwälte und Parteien, ein hohes Interesse.

Das lange Ringen um die Unterhaltsrechtsreform und ihre schlussendliche Abkehr von einem rigiden Paradigmenwechsel im Bereich des Betreuungsunterhalts macht jedoch auch deutlich, dass Gesetzgebung in einer demokratischen Gesellschaft nicht den hehren Zielen juristischer Dogmatik verpflichtet, sondern ein Spiegel der konkreten gesellschaftlichen und politischen Gegebenheiten ist. Insoweit lebt man gerne auch mit weniger klaren gesetzgeberischen Ansagen.

⁷ So die amtliche Begründung S. 6.